

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der oKFE-Richtlinie: Harmonisierung mit IQTIG Spezifikationsempfehlung 2022

Vom 1. Juli 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 beschlossen, die oKFE-Richtlinie (oKFE-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.10.2018 B 3), zuletzt geändert am 18. Juni 2020 (BAnz AT 27.08.2020 B 3), wie folgt zu ändern:

I. Die oKFE-RL wird wie folgt geändert:

1. Der Teil III - Besonderer Teil „Programm zur Früherkennung des Zervixkarzinoms“ wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert

aa) In Absatz 3 werden die Wörter „im Abstand von drei Kalenderjahren“ ersetzt durch die Wörter „alle drei Jahre“.

bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein kombiniertes Zervixkarzinomscreening durchgeführt, ist in den auf das Untersuchungsjahr folgenden zwei Kalenderjahren kein kombiniertes Zervixkarzinomscreening als Primärscreening durchzuführen.“

2. Die Anlage III „Aufstellung der zur Programmbeurteilung zu dokumentierenden Daten“ wird wie folgt geändert:

a)

In den Abschnitten II und III wird jeweils nach der Zeile 1.2 folgende Zeile 1.3 eingefügt:

”

Feld-Nr.	Dokumentationsparameter	Beschreibung der Dokumentationsparameter
1.3	Es liegt kein vollständiges Geburtsdatum vor	

”

- b) In den Abschnitten II und III wird die bisherige Zeile 1.3 jeweils die Zeile 1.4.

In den Abschnitten II und III wird die bisherige Zeile 1.4 jeweils die Zeile 1.5 und nach dieser jeweils folgende Zeile 1.6 eingefügt:

”

Feld-Nr.	Dokumentationsparameter	Beschreibung der Dokumentationsparameter
1.6	Es liegt keine (5stellige) deutsche PLZ vor	

”

- c) In Abschnitt II werden die bisherigen Zeilen 1.5 bis 1.8 die Zeilen 1.7 bis 1.10.

- d) In Abschnitt III werden die bisherigen Zeilen 1.5 und 1.6 die Zeilen 1.7 und 1.8.

- e) In Abschnitt II wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) In der Zeile 2.7 werden in der Spalte „Beschreibung der Dokumentationsparameter“ die Wörter „Größe (<0,5cm/ 0,5-1cm/ 1-2cm/ >2cm)*“ durch die Wörter „Größe (<=5mm, > 5mm bis <10mm, >=10 mm bis <20mm, >=20mm)*“ ersetzt.

bb) In der Zeile 2.10 werden in der Spalte „Beschreibung der Dokumentationsparameter“ die Wörter „Anzahl verbrauchter Transfusionen bei Blutungskomplikation“ gestrichen.

cc) In der Zeile 2.11 werden in der Spalte „Beschreibung der Dokumentationsparameter“ nach „stationär“ die Wörter „, ambulant mit stationärer Nachbeobachtung“ eingefügt.

dd) In der Zeile 2.13 wird die Spalte „Beschreibung der Dokumentationsparameter“ wie folgt neu gefasst:

„Konventionelle Adenome*:

- tubulär
- tubulovillös
- villös
- hochgradige intraepitheliale Neoplasie (umfasst schwere Dysplasie und Tis)

Serratierte Läsionen*:

- hyperplastische Polypen
- sessile serratierte Läsionen (Adenome) (mit Angabe niedriggradige intraepitheliale Neoplasie/Dysplasie, hochgradige intraepitheliale Neoplasie/Dysplasie)
- traditionelle serratierte Adenome (mit Angabe hochgradige intraepitheliale Neoplasie/Dysplasie)
- unklassifizierte serratierte Adenome
- nicht näher klassifizierte serratierte Läsionen

Kolonkarzinom**

Rektumkarzinom**
 sonstige benigne Veränderung
 sonstige maligne Veränderung

*in toto entfernt (keine/ ein Teil/ alle/ unklar)

**in toto entfernt (ja/ nein/ unklar)

ee) Die Zeile 2.14 wird gestrichen.

ff) In der Zeile 3.2 werden in der Spalte „Beschreibung der Dokumentationsparameter“ nach dem Wort „angeraten“ die Wörter „, Sonstige Maßnahmen“ eingefügt.

gg) In der Zeile 4.1 wird in der Spalte „Beschreibung der Dokumentationsparameter“ nach der Angabe „T4/“ die Angabe „Tis/“ eingefügt.

hh) In der Zeile 4.1 werden in der Spalte „Beschreibung der Dokumentationsparameter“ nach der Angabe „M1“ die Wörter „/kann nicht beurteilt werden“ eingefügt.

ii) Nach der Zeile 4.1 wird folgende Zeile 4.2 eingefügt:

”

Feld-Nr.	Dokumentationsparameter	Beschreibung der Dokumentationsparameter
4.2	Situation bei – in toto – entferntem Frühkarzinom	low risk, high risk, unklar

“

jj) Die bisherigen Zeilen 4.2 und 4.3 werden die Zeilen 4.3 und 4.4.

3. Die Anlage VII „Aufstellung der zur Programmbeurteilung zu dokumentierenden Daten“ wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten II bis VI wird in der Nummer 1 nach Buchstabe a „a) Geburtsdatum“ jeweils folgender Buchstabe b „b) Es liegt kein vollständiges Geburtsdatum vor“ eingefügt.

- a) In den Abschnitten II bis VI wird in der Nummer 1 jeweils folgender Buchstabe e angefügt: „e) Es liegt keine (fünfstellige) deutsche PLZ vor“.
- b) In den Abschnitten II bis VI werden in der Nummer 1 jeweils die bisherigen Buchstaben b und c die Buchstaben c und d.
- c) In Abschnitt V und Abschnitt VI wird jeweils die Nummer 5 „5) Untersuchungsnummer“ aufgehoben und jeweils die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 5.
- d) Der Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 Buchstabe c werden die Wörter „(bivalent, quadrivalent, nonavalent, anderer, unbekannt)“ angefügt.

- bb) In Nummer 8 Buchstabe d wird das Wort „Radiatio“ durch die Wörter „Chemo- oder Strahlentherapie des Genitals“ ersetzt.
 - cc) In der Nummer 11 wird der Buchstabe a „a) Untersuchungsnummer“ aufgehoben und der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a.
 - dd) In Nummer 12 Buchstabe a werden nach dem Wort „negativ“ die Wörter „/nicht verwertbar“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 13 Buchstabe b Ziffer i) wird folgende Nummer (4) angefügt: „(4) andere“.
- e) Der Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Buchstabe b „b) Zervix nicht einstellbar“ wird aufgehoben.
 - bbb) Die Buchstaben c bis j werden die Buchstaben b bis i.
 - bb) In Nummer 8 werden folgende Buchstaben g und h angefügt:
 - „g) nicht beurteilbar
 - h) anderes Karzinom (Freitext)“.
 - cc) Die Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In der Nummer (3) wird nach den Wörtern „durch Kolposkopie“ die Angabe „(Re-Evaluierung)“ eingefügt.
 - bbbb) Folgende Nummer (4) wird angefügt: „(4) andere“.
 - bbb) In Buchstabe c Nummer (1) wird die Angabe „Konisation/“ gestrichen.
- f) Der Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird den Wörtern „Datum des operativen Eingriffs“ die Angabe „Exzisions-/“ vorangestellt.
 - bb) Die Nummer 6- wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer (1) wird die Angabe „Konisation/“ gestrichen.
 - bbb) In Ziffer ii werden die Wörter „Tiefe/Breite“ durch die Wörter „Höhe (Länge)/Breite“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 werden folgende Buchstaben g bis i angefügt:
 - „g) anderes Karzinom
 - h) es liegt kein histologischer Befund vor
 - i) nicht beurteilbar“.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juli 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken